

99013005026000

Sorgeerklärung Beurkundung

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011542/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Sorgeerklärung Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vaterschaftsanerkennung, Jugendamt, Sorgerechtsbescheinigung, Anerkennung, Sorgerechtserklärung, Beistandschaften, Urkunde, Elterliche Sorge, Sorgerecht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Beistandschaft (Wandsbek)
Handlungsgrundlage	§ 1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626b.html www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626c.html www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626d.html www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html
Teaser	Wenn Sie als Eltern bei der Geburt Ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können Sie die gemeinsame Sorge erlangen, indem Sie beide Sorgeerklärungen abgeben.
Volltext	Wenn Sie als Eltern eines gemeinsamen Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Mutter sorgeberechtigt. Wenn Sie als Vater ebenfalls sorgeberechtigt sein sollen, müssen Sie

Modul	Sachverhalt
	zusammen mit der Mutter des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis, Reisepass oder anderes Identifikationsdokument der Eltern • Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass bei vorgeburtlicher Sorgeerklärung • Gegebenenfalls zusätzlich: Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft
Voraussetzungen	• Sie als Eltern sind nicht miteinander verheiratet. • Die Vaterschaft ist wirksam anerkannt. • Ihr Kind ist bereits gezeugt beziehungsweise noch minderjährig. • Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen. • Sie geben die Erklärung persönlich ab. • Beide Eltern sprechen ausreichend Deutsch. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie benötigen einen Dolmetscher: Sie bringen eine Person mit, welche übersetzen kann. Eine Dolmetschung wird nur in Ausnahmefällen seitens der Behörde gestellt. Die übersetzende Person darf nicht mit dem Elternteil verwandt sein, für den übersetzt wird. Die übersetzende Person kann sich ausweisen. Sie teilen mit, in welche Sprache übersetzt wird.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin bei einer zuständigen Stelle und erscheinen beide persönlich. • Soweit noch nicht geschehen, erkennt der Vater die Vaterschaft an. • Sie werden über die Rechtsfolgen der Sorgerechtserklärung informiert. • Ihre verschriftlichte Erklärung wird Ihnen vorgelesen. • Sie unterzeichnen die Erklärung.
Bearbeitungsdauer	Der Termin dauert in der Regel zwischen 30 bis 60 Minuten. Beglaubigte Abschriften der Urkunden werden im Termin direkt ausgehändigt.
Frist	Sie können die Sorgeerklärung bereits dann abgeben, wenn Ihr Kind noch nicht geboren, aber bereits gezeugt ist. Das Kind muss zum Zeitpunkt der Abgabe

Modul	Sachverhalt
	der Sorgeerklärungen noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht
Hinweise	Sie können die gemeinsame Sorgeerklärung auch vor einem Notar oder einer Notarin Ihrer Wahl abgeben.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Erklärung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Wenn Eltern eines Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet sind, hat in der Regel nur die Mutter das Sorgerecht • Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können für Ihr Kind die gemeinsame Sorge vor der zuständigen Stelle erklären
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)